



Ordnung des JRK Rheinland-Pfalz

Stand 12.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz	4
I. Ziele und Aufgaben	4
II. Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz	5
III. Aufbau und Organisation	6
Jugendrotkreuz im Ortsverein	6
Jugendrotkreuz im Kreisverband.....	8
Jugendrotkreuz im Bezirksverband.....	10
Jugendrotkreuz im Landesverband	11
IV. Jugendrotkreuz und Schule	14
V. Schlussbestimmungen.....	14
Leitsätze für das Deutsche Jugendrotkreuz.....	16
Goldene Regeln des Jugendrotkreuzes Rheinland-Pfalz.....	18
Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK.....	19
Artikel 1 Selbstverständnis.....	19
Artikel 2 Ehrenamtliche Tätigkeit	20
Artikel 3 Struktur und Form der Gemeinschaften	20
Artikel 4 Mitgliedschaft	20
Artikel 5 Jugendarbeit	20
Artikel 6 Leitung der Gemeinschaften.....	21
Artikel 7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	21
Artikel 8 Finanzierung der Gemeinschaften	21
Artikel 9 Ausbildung	21
Artikel 10 Schutzmaßnahmen.....	21
Artikel 11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	21
Artikel 12 Ausweis	22
Artikel 13 Verwaltungsangelegenheiten	22
Artikel 14 Geltung für Arbeitskreise und andere Formen ehrenamtlicher Tätigkeit	22
JRK-Ausbildungsordnung des Jugendrotkreuzes Rheinland-Pfalz	23
1. Grundsätzliches	23
2. Die JRK-Leitungskräfteausbildung	23
2.1. JRK-Gruppenleiter*innen- Ausbildung	23
2.2. JRK-Leiter*innen- Ausbildung.....	24
2.3. Fort- und Weiterbildung	24
2.4. JRK-Teamer*innen- Ausbildung	24
3. Durchführungsrichtlinien für die Notfalldarstellung im Jugendrotkreuz Rheinland-Pfalz	25
3.1. Notfalldarstellung Grundlehrgang	25
3.2. Notfalldarstellung Aufbaulehrgang Module: Schminken und Darstellung	26
3.3. Notfalldarstellung Aufbaulehrgang Modul Planen und Durchführen von Übungen	27
3.4. Notfalldarstellung Ausbilderlehrgang.....	28
3.5. Fortbildung in der Notfalldarstellung	29
3.6. Lehrberechtigung / Lehrschein für Notfalldarstellung	30
3.7. Ausbilder*innentreffen und Arbeitskreis Notfalldarstellung	31
4. Schlussbestimmungen.....	31

JRK-Geschäftsordnung für Wahlen und Abwahlen	32
I. Wahlen im Ortsverein	32
1. Wahl der JRK-Leitungen im Ortsverein	32
2. Abwahl der JRK-Leitungen im Ortsverein	32
II. Wahlen im Kreisverband.....	33
3. Zusammensetzung	33
4. Einladung und Tagesordnung	33
5. Sitzungsleitung und Wahlberechtigung	33
6. Wahl der JRK-Leitungen im Kreisverband	33
7. Abwahl der JRK-Leitungen im Kreisverband	34
III. Wahlen im Bezirksverband	35
8. Zusammensetzung	35
9. Einladung und Tagesordnung	35
10. Sitzungsleitung und Wahlberechtigung	35
11. Wahl der JRK-Leitungen im Bezirksverband	35
12. Abwahl der JRK-Leitungen im Bezirksverband.....	36
IV. Schlussbestimmung.....	37
 Die Geschäftsordnung für den JRK-Landesdelegiertentag	 38
1. Zusammensetzung	38
2. Einladung, Tagesordnung und Beschlussfähigkeit	38
3. Anträge	39
4. Beschlussfassung.....	39
5. Wahl der JRK-Leitung im Landesverband.....	39
6. Abwahl der JRK-Leitung im Landesverband	40
7. Wahl der fünf zugewählten Mitglieder und deren Stellvertreter*innen im JRK-Landesausschuss.....	41
8. Sitzungsniederschrift.....	41
9. Schlussbestimmung.....	42

Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit der JRK-Ordnung wurde darauf verzichtet immer alle Geschlechter zu nennen. Daher bitten wir die Leser*innen sich bei den gewählten Sprachformen angesprochen zu fühlen.

Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz

I. Ziele und Aufgaben

1. Das Jugendrotkreuz ist die Rotkreuzgemeinschaft der jungen Menschen im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Roten Kreuzes bekennt und sie unter Beachtung der Menschenrechte und der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verwirklichen will.
Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das Jugendrotkreuz selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes.
2. Das Jugendrotkreuz setzt sich ein:
 - a) Für die Grundsätze des Roten Kreuzes:
 - b) Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.
 - c) Für die Aufgaben, die sich das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz, in seiner Satzung gesetzt hat.
3. Das Jugendrotkreuz arbeitet in einem Erziehungsfeld, in dem Gemeinschaftsfähigkeit und soziale Verantwortung jugendgemäß eingeübt und praktiziert werden können. Es orientiert sich dabei an den Erfordernissen der Gesellschaft.
Hieraus ergeben sich insbesondere die folgenden Ziele:
 - a) Einsatz für Gesundheit und Umwelt,
 - b) Förderung von sozialem Engagement,
 - c) Handeln für Frieden und Völkerverständigung.
4. Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen arbeitet das Jugendrotkreuz im Rahmen der jeweils gültigen Satzungen der DRK-Untergliederungen in Rheinland-Pfalz mit anderen Jugendverbänden, sonstigen Trägern der Jugendhilfe sowie den Schulen zusammen.
5. Das Jugendrotkreuz ist mit den Jugendorganisationen aller nationalen Rotkreuzgesellschaften verbunden. Es pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen durch Kontakte, Begegnungen und gemeinsame Aktionen.

Durch seine Bildungs- und Erziehungsverantwortung führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.

6. Die Mitarbeit im Jugendrotkreuz erfolgt in JRK-Gruppen und in Projektgruppen; zu den JRK-Gruppen zählen auch die, die ihren Schwerpunkt in einem bestimmten Bereich ausüben (z. B. JRK-Gruppen mit Schwerpunkt Wasserwacht). In Projektgruppen ist es möglich auch ohne Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz mitzuarbeiten. Die Arbeit erfolgt in JRK-Aktionskreisen bzw. in JRK-Schülergemeinschaften als offene Gruppen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben.
7. Das Jugendrotkreuz positioniert sich gegen die Benachteiligung von Menschen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

II. Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz

8. Dem Jugendrotkreuz angehörig kann werden, wer an der Verwirklichung der Zielvorstellungen mitarbeiten möchte, ohne Unterschied des Geschlechtes oder sexuellen Orientierung der Rasse oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses, des Standes, der Nationalität und der politischen Überzeugung. Angehörige des Jugendrotkreuzes sind zugleich Mitglieder der zuständigen Rotkreuzverbände. Die DRK-Vollmitgliedschaft (aktives Wahlrecht) wird mit 15 Jahren erworben, das passive Wahlrecht mit 18 Jahren.
9. Das Alter der Angehörigen liegt zwischen 6 und 27 Jahren. Für Angehörige und Führungskräfte kann vom 15. bis 27. Lebensjahr die Zugehörigkeit wahlweise beim Jugendrotkreuz und einer anderen Rotkreuzgemeinschaft bestehen bzw. erworben werden.
Personen in Leitungsämtern und Fachkräfte mit besonderem Aufgabengebiet können über das Alter von 27 Jahren hinaus dem Jugendrotkreuz angehören.
10. Die Angehörigkeit zum Jugendrotkreuz endet:
 - a) Mit Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
 - b) nach Aufgabe des Leitungsamtes oder der Fachaufgabe, oder
 - c) durch Austritt oder
 - d) durch Ausschluss

11. Die Angehörigen haben folgende Rechte:

- a) Aktives Wahlrecht innerhalb der Gruppe,
- b) Passives Wahlrecht innerhalb der Gruppe ab 16 Jahren.
- c) Als Mitglied des DRK mit 15 Jahren das aktive und mit 18 Jahren das passive Wahlrecht in den Organen der jeweiligen Rotkreuz-Verbände,
- d) Ausbildung im Rahmen der angebotenen DRK-Lehrgänge,
- e) Besitz eines JRK-Ausweises und/oder Mitgliedsbuches,
- f) Berechtigung zum Tragen der JRK-Kleidung,
- g) Anspruch auf Versicherungsschutz,
- h) Beschwerderecht

12. Die Angehörigen haben folgende Aufgaben und Pflichten:

- a) Beachtung der Grund- und Leitsätze des Roten Kreuzes und
- b) des Jugendrotkreuzes sowie der Satzungen im Deutschen Roten Kreuz,
- c) Teilnahme an den erforderlichen Ausbildungen,
- d) Entrichten eines Mitgliedsbeitrages gemäß den örtlichen Regelungen,
- e) Mitarbeit an Arbeitsschwerpunkten, Aktionen und Kampagnen,

insbesondere die Leitungskräfte im Jugendrotkreuz haben zusätzlich noch folgende Aufgaben und Pflichten:

- f) Nachwuchsförderung,
- g) Feedback und Selbstkontrolle.

13. Wer in grober Weise gegen die Grund- und Leitsätze des Jugendrotkreuzes, die des Roten Kreuzes oder gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder der Satzungen verstößt, kann aus dem Jugendrotkreuz ausgeschlossen werden.

14. Die Auszeichnung für aktive Mitarbeit im Jugendrotkreuz erfolgt analog den Regelungen der Bereitschaften. Maßgebend ist das Datum des Eintritts in das Jugendrotkreuz.

III. Aufbau und Organisation

Jugendrotkreuz im Ortsverein

15. Die JRK-Gruppe hat eine*n JRK-Gruppenleiter*in. Der*die JRK-Gruppenleiter*in muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er*Sie wird von dem*der JRK-Leiter*in des Ortsvereins ernannt.

JRK-Gruppenleiter*innen, die noch keine Leitungsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, verpflichten sich zugleich mit der Annahme ihrer Ernennung, diese innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Ernennung nachzuholen.

Die Inhalte der Leitungsausbildung beschreibt die Ausbildungsordnung des Jugendrotkreuzes im Landesverband Rheinland-Pfalz.

Der*dem JRK-Gruppenleiter*in obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Regelmäßige Durchführung von JRK-Gruppenstunden,
- b. Festlegung der Inhalte der Gruppenstunden unter Berücksichtigung der Interessen der Gruppenmitglieder und den Arbeitsschwerpunkten, Aktionen und Kampagnen des Jugendrotkreuzes,
- c. Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- d. Pflege der Kontakte mit den Erziehungsberechtigten der Angehörigen seiner JRK-Gruppe,
- e. Durchführung von Elternabenden in regelmäßigen Abständen,
- f. Enge Zusammenarbeit mit dem*der JRK-Leiter*in und weiteren JRK-Gruppenleiter*innen im Ortsverein,
- g. Teilnahme an den Sitzungen des JRK-Kreisausschusses.

Aus wichtigen Gründen kann der*die JRK-Leiter*in des Ortsvereins in Absprache mit allen nicht betroffenen JRK-Leitungskräften des Ortsvereins eine*n JRK-Gruppenleiter*in abberufen. Der*die betroffene JRK-Gruppenleiter*in ist vor der Abberufung anzuhören. Der Vorstand des Ortsvereins ist über die Abberufung in Kenntnis zu setzen.

16. Der*die Leiter*in des Jugendrotkreuzes und die Stellvertreter*innen im Vorstand des Ortsvereins werden von den Angehörigen des Jugendrotkreuzes des Ortsvereins gewählt. Die Gewählten müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Wahlperiode dauert drei Jahre. Die Wiederwahl, sowie die Abwahl sind möglich. Näheres regelt die JRK-Geschäftsordnung für Wahlen und Abwahlen.

JRK-Leitungen, die noch keine Leitungsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, verpflichten sich zugleich mit der Annahme ihrer Wahl, diese innerhalb des ersten Jahres nach der Wahl nachzuholen.

Die Inhalte der Leitungsausbildung beschreibt die Ausbildungsordnung des Jugendrotkreuzes im Landesverband Rheinland-Pfalz.

Dem*der JRK-Leiter*in des Ortsvereins obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Jugendrotkreuzes im Vorstand,
- b) Koordinierung der Arbeit der JRK-Gruppen,
- c) regelmäßige Information der JRK-Gruppenleiter*innen,
- d) Förderung und Überwachung der Ausbildung der JRK-Gruppenleiter*innen,
- e) Ernennung und Abberufung der JRK-Gruppenleiter*innen,
- f) Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften,
- g) Unterstützung der Kontakte der Gruppenleiter*innen mit den Erziehungsberechtigten der JRK-Angehörigen,
- h) Pflege der Kontakte mit dem Kreisverband,
- i) Zusammenarbeit mit den Gruppen des Schulsanitätsdienstes,
- j) Vertretung des Ortsvereins im JRK-Kreisausschuss,
- k) Vorschläge zur Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel für die JRK-Arbeit im Ortsverein.

17. In Ortsvereinen ohne bestehendes Jugendrotkreuz kann in Absprache mit dem Ortsvereinsvorstand und der JRK-Leitung im Kreisverband ein*e JRK-Leiter*in ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den*die JRK-Leiter*in im Kreisverband für maximal zwei Jahre.

Jugendrotkreuz im Kreisverband

18. Der*die Leiter*in des Jugendrotkreuzes und die Stellvertreter*innen im Präsidium des Kreisverbandes werden vom JRK-Kreisausschuss gewählt. Besteht der JRK-Kreisausschuss regulär aus weniger als 15 Personen so erfolgt die Wahl durch alle Angehörigen des Jugendrotkreuzes im Kreisverband.

Die Wahlperiode dauert drei Jahre. Die Wiederwahl, sowie die Abwahl sind möglich. Näheres regelt die JRK-Geschäftsordnung für Wahlen und Abwahlen.

JRK-Leitungen, die noch keine Leitungsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, verpflichten sich zugleich mit der Annahme ihrer Wahl, diese innerhalb des ersten Jahres nach der Wahl nachzuholen.

Die Inhalte der Leitungsausbildung beschreibt die Ausbildungsordnung des Jugendrotkreuzes im Landesverband Rheinland-Pfalz.

Dem*der JRK-Leiter*in des Kreisverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Jugendrotkreuzes im Präsidium,
- b) Koordinierung der Arbeit der JRK-Gruppen im Kreisverband,
- c) regelmäßige Information der JRK-Leiter*innen und Gruppenleiter*innen,
- d) Durchführung einer ggf. notwendigen Abwahl von JRK-Leitungen der Ortsvereine,
- e) regelmäßige Information der Gruppen im Schulsanitätsdienst,
- f) Förderung und Überwachung der Ausbildung der JRK-Leiter*innen und JRK-Gruppenleiter*innen,
- g) Einberufung und Leitung des JRK-Kreisausschusses,
- h) Einberufung und Leitung der ggf. notwendigen JRK-Versammlung laut III, Absatz 17, Satz 2,
- i) Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften,
- j) Pflege der Kontakte und Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband,
- k) Vertretung des Kreisverbandes im JRK-Bezirksausschuss,
- l) Zusammenarbeit mit der Kreisgeschäftsstelle,
- m) Vertretung beim JRK-Landesdelegiertentag.

Die JRK-Leitung kann Beauftragte für Fachgebiete für die Dauer der Wahlperiode ernennen und abberufen.

Die Beauftragten sind in den JRK-Gremien mit beratender Stimme vertreten.

19. Es wird ein JRK-Kreisausschuss gebildet. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und tagt öffentlich.

Dem JRK-Kreisausschuss gehören an:

- a) der*die JRK-Leiter*in des Kreisverbandes, welche*r zugleich die Leitung inne hat,
- b) der*die stellvertretenden JRK-Leiter*innen des Kreisverbandes,
- c) alle JRK-Leiter*innen und Gruppenleiter*innen der zugehörigen Ortsvereine,
- d) je ein*e Vertreter*in der Schulsanitätsdienstgruppen,
- e) jeweils ein*e Vertreter*in der bestehenden Rotkreuzgemeinschaften mit beratender Stimme,
- f) ständige Gäste mit beratender Stimme.

20. Aufgaben des JRK-Kreisausschusses sind:

- a) Ausarbeitung eines Jahresprogrammes,
- b) Planung von Arbeitsschwerpunkten, Aktionen und Kampagnen,
- c) Förderung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- d) Unterstützung der JRK-Arbeit in den einzelnen Ortsvereinen,

- e) Koordinierung der JRK-Arbeit zwischen den Ortsvereinen,
- f) Vorschläge zur Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel für die JRK-Arbeit auf Kreisebene,
- g) Beratung aller das Jugendrotkreuz betreffenden Fragen,
- h) Wahl bzw. Abwahl des*der JRK-Leiters*in im Kreisverband und seines*seiner Stellvertreters*in gemäß III, Absatz 17,
- i) Wahl der Delegierten für den JRK-Landesdelegiertentag.

Jugendrotkreuz im Bezirksverband

21. Die JRK-Leitung des Bezirksverbandes¹ und ihre Stellvertreter*innen im Präsidium des Bezirksverbandes werden vom JRK-Bezirksausschuss gewählt.

Die Wahlperiode dauert drei Jahre. Die Wiederwahl, sowie die Abwahl sind möglich. Näheres regelt die JRK-Geschäftsordnung für Wahlen und Abwahlen.

JRK-Leitungen, die noch keine Leitungsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, verpflichten sich zugleich mit der Annahme ihrer Wahl, diese innerhalb des ersten Jahres nach der Wahl nachzuholen.

Die Inhalte der Leitungsausbildung beschreibt die Ausbildungsordnung des Jugendrotkreuzes im Landesverband Rheinland-Pfalz.

Die JRK-Leitung des Bezirksverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Jugendrotkreuzes im Präsidium,
- b) Koordinierung der Arbeit der Kreisverbände im Bezirksverband,
- c) Regelmäßige Information der JRK-Leiter*innen der Kreisverbände,
- d) Durchführung einer ggf. notwendigen Abwahl von JRK-Leitungen der Kreisverbände,
- e) Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung von JRK-Leiter*innen und JRK-Gruppenleiter*innen,
- f) Einberufung und Leitung des JRK-Bezirksausschusses,
- g) Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften,
- h) Pflege der Kontakte und Zusammenarbeit mit dem Landesverband,
- i) Vertretung des Bezirksverbandes im JRK-Landesausschuss,

¹ Hierunter wird/werden nachfolgend der*die Bezirksjugendleiter*in /die Bezirksjugendleiter*innen verstanden. Abhängig von den Regelungen der Kreisverbände kann dies eine oder mehrere gleichberechtigte Personen beinhalten. Stellvertretungen sind hier nicht impliziert. Diese werden stets additiv aufgeführt.

- j) Zusammenarbeit mit der Bezirksgeschäftsstelle,
- k) Vertretung beim JRK-Landesdelegiertentag.

Die JRK-Leitung kann Beauftragte für Fachgebiete für die Dauer der Wahlperiode ernennen und abberufen.

Die Beauftragten sind in den JRK-Gremien vertreten.

22. Es wird ein JRK-Bezirksausschuss gebildet. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und tagt öffentlich.

Dem JRK-Bezirksausschuss gehören an:

- a) Die JRK-Leitung des Bezirksverbandes , der*die zugleich die Leitung inne hat/haben,
- b) Der*die stellvertretende*n JRK-Leiter*innen des Bezirksverbandes,
- c) die JRK-Leiter*innen der Kreisverbände und ihre gewählten Stellvertreter*innen,
- d) jeweils eine Vertretung der bestehenden Rotkreuzgemeinschaften mit beratender Stimme,
- e) ständige Gäste mit beratender Stimme.

23. Aufgaben des JRK-Bezirksausschusses sind:

- a) Ausarbeitung eines Jahresprogramms
- b) Planung von Arbeitsschwerpunkten, Aktionen und Kampagnen,
- c) Förderung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- d) Unterstützung der JRK-Arbeit in den einzelnen Kreisverbänden,
- e) Koordinierung der JRK-Arbeit zwischen den Kreisverbänden,
- f) Vorschläge zur Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel für die JRK-Arbeit auf Bezirksebene,
- g) Beratung aller das Jugendrotkreuz betreffenden Fragen,
- h) Wahl bzw. Abwahl des*der JRK-Leiter*in im Bezirksverband und der Stellvertreter*innen gemäß III, Absatz 20,
- i) Wahl des*der Vertreter*in und der Stellvertretung im JRK-Landesausschuss gemäß III, Absatz 24, d.

Jugendrotkreuz im Landesverband

24. Der*die Leiter*in des Jugendrotkreuzes und die drei Stellvertreter*innen im Präsidium des Landesverbandes werden vom JRK-Landesdelegiertentag gewählt.

Die Wahlperiode dauert drei Jahre. Die Wiederwahl, sowie die Abwahl sind möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den JRK-Landesdelegiertentag.

JRK-Leitungen, die noch keine Leitungsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, verpflichten sich zugleich mit der Annahme ihrer Wahl, diese innerhalb des ersten Jahres nach der Wahl nachzuholen.

Die Inhalte der Leitungsausbildung beschreibt die Ausbildungsordnung des Jugendrotkreuzes im Landesverband Rheinland-Pfalz.

Die vorgenannten Personen bilden die JRK-Landesleitung; der*die JRK-Landesreferent*in gehört dieser mit beratender Stimme an. Die JRK-Landesleitung tagt mindestens sechsmal im Jahr öffentlich.

Dem*der JRK-Leiter*in des Landesverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Jugendrotkreuzes im Präsidium,
- b) Koordinierung der JRK-Arbeit im Landesverband,
- c) Regelmäßige Information der JRK-Leiter*innen auf Kreis- und Bezirksebene,
- d) Durchführung einer ggf. notwendigen Abwahl von JRK-Leitungen der Bezirksverbände,
- e) Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften,
- f) Einberufung und Leitung des JRK-Landesausschusses,
- g) Zusammenarbeit mit dem*der JRK-Landesreferent*in und der Landesgeschäftsstelle,
- h) Pflege der Kontakte und Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat,
- i) Vertretung des Landesverbandes im JRK-Länderrat,
- j) Einberufung und Leitung des JRK-Landesdelegiertentages.

Die weitere Aufgabenverteilung wird innerhalb der JRK-Landesleitung geregelt.

Die JRK-Leitung kann Beauftragte für Fachgebiete für die Dauer der Wahlperiode ernennen und abberufen.

Die Beauftragten sind in den JRK-Gremien mit beratender Stimme vertreten.

25. Es wird ein JRK-Landesausschuss gebildet. Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und tagt öffentlich.

Dem JRK-Landesausschuss gehören an:

- a) Der*die JRK-Leiter*in des Landesverbandes, der zugleich die Leitung inne hat,

- b) die stellvertretenden JRK-Leiter*innen des Landesverbandes,
- c) je ein Mitglied der JRK-Leitungen der Bezirksverbände,
- d) je eine weitere Vertretung oder deren Stellvertreter*in der JRK-Arbeit aus jedem Bezirksverband,
- e) die fünf durch den JRK-Landesdelegiertentag zugewählten Mitglieder oder deren Stellvertreter*innen,
- f) je einer Vertretung der bestehenden Rotkreuzgemeinschaften mit beratender Stimme,
- g) der*die JRK-Landesreferent*in und der*die JRK-Bildungsreferent*innen jeweils mit beratender Stimme,
- h) ständige Gäste mit beratender Stimme.

26. Aufgaben des JRK-Landesausschusses sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über das JRK-Bildungsprogramm,
- b) Beratung und Beschlussfassung in aktuellen Angelegenheiten des Jugendrotkreuzes,
- c) Förderung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- d) Vor- und Nachbereitung des JRK-Landesdelegiertentages und Umsetzung seiner Beschlüsse,
- e) Planung und Durchführung von Arbeitsschwerpunkten, Aktionen und Kampagnen
- f) Einsetzung von Arbeitskreisen und Mitarbeit in diesen,
- g) Vorschläge zur Beschaffung und Verwendung finanzieller Mittel für die JRK-Arbeit,
- h) Teilnahme an JRK-Veranstaltungen des Landesverbandes.

27. Der JRK-Landesdelegiertentag ist das höchste beschlussfassende Gremium des Jugendrotkreuzes im Landesverband Rheinland-Pfalz. Der*die JRK-Landesleiter*in beruft ihn mindestens einmal jährlich ein und leitet ihn. Der JRK-Landesdelegiertentag tagt öffentlich. Er setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) den Mitgliedern des JRK-Landesausschusses,
- b) den Delegierten der Kreisverbände,
- c) ständige Gäste mit beratender Stimme.
- d) den Delegierten der Bezirksverbände

28. Aufgaben des JRK-Landesdelegiertentages sind:

- a) Wahl bzw. Abwahl des*der JRK-Leiters*in im Landesverband,

- b) Wahl bzw. Abwahl der drei Stellvertreter*innen des*der JRK-Leiters*in im Landesverband; nach der Maßgabe, dass jeder Bezirksverband vertreten ist,
- c) Wahl bzw. Abwahl der fünf zugewählten Mitglieder und deren Stellvertreter*innen des JRK-Landesausschusses; nach der Maßgabe, dass jeder Bezirksverband vertreten ist, die Amtsdauer richtet sich nach der Wahlperiode der JRK-Landesleitung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der JRK-Ordnung,
- e) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Referat, JRK-Landesleitung und JRK-Landesausschuss,
- f) Beratung und Beschlussfassung zu grundsätzlichen verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung für den JRK-Landesdelegiertentag

IV. Jugendrotkreuz und Schule

29. Das Jugendrotkreuz sieht seinen Auftrag im schulischen Bereich in der Verbreitung des Ideengutes des Roten Kreuzes. Es bietet seine Zielvorstellungen durch Bildungsprogramme an. Darüber hinaus ist das Jugendrotkreuz für die Schule ein ergänzender Übungsbereich der sozialen Erziehung. Auf Landesebene wird ein Arbeitskreis gebildet, in dem die verschiedenen Schularten vertreten sind. Dessen Aufgaben sind insbesondere die Aktivierung der Erste Hilfe-Ausbildung der Lehrer*innen und Schüler*innen sowie die Zusammenarbeit mit den Kontaktlehrkräften. Im Übrigen vollzieht sich die Arbeit in den Schulen in JRK-Aktionskreisen, in Schüलगemeinschaften und Schulsanitätsdiensten. Diese verstehen sich als offene Gruppen mit bestimmten, zeitlich begrenzten Aufgaben.

30. Die Sprecher*innen der Aktionskreise, Schüलगemeinschaften und Schulsanitätsdiensten sind für die Dauer ihrer Aktivität in den entsprechenden Gremien des Jugendrotkreuzes vertreten.

V. Schlussbestimmungen

31. Finanzierungen

Die Arbeit des Jugendrotkreuzes muss im Rahmen des Haushaltes der jeweiligen Verbandsstufe des Deutschen Roten Kreuzes finanziert werden. Die Angehörigen des Jugendrotkreuzes helfen bei der Mittelbeschaffung.

32. Verwaltungsangelegenheiten

Die Leitungskräfte des Jugendrotkreuzes werden bei der Erfüllung ihrer Organisations- und Leitungsaufgaben durch die jeweiligen Geschäftsstellen der Ebenen unterstützt.

33. Anhänge

- a) Die Leitsätze für das Deutsche Jugendrotkreuz
- b) Die Goldenen Regeln des Jugendrotkreuzes Rheinland-Pfalz
- c) Die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK
- d) Die JRK-Ausbildungsordnung
- e) Die JRK-Geschäftsordnung für Wahlen und Abwahlen
- f) Die Geschäftsordnung für den JRK-Landesdelegiertentag

34. Die JRK-Ordnung vom 01.06.2000 tritt mit ihren Änderungen am 12.06.2022 in Kraft. Die bisherige JRK-Ordnung ist ab dem 23.02.2010 nicht mehr gültig.

Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes

(Verabschiedet auf der 11. JRK-Bundeskonferenz am 24./25.09.2016 in Lübeck)

1. Das JRK ist im Rahmen der Rotkreuzgrundsätze der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung aktiv.
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität
2. Wir arbeiten zu den gleichwertigen Schwerpunkten:
 - Förderung des sozialen Engagements
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
 - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
 - Übernahme politischer Mitverantwortung
3. Das JRK versteht sich als inklusiver Jugendverband und fördert den Abbau von Barrieren und Diskriminierung.
4. Wir im JRK treffen qualifizierte Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar
5. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.
6. Das JRK ist als Rotkreuzgemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.
7. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.
8. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.
9. Wir ermöglichen Kindern und Jugendlichen in altersgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
10. Die Vielfalt der Kinder und Jugendlichen findet in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.
11. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.

-
12. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.
 13. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.
 14. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.
 15. Offene Kommunikation, wertschätzende Reflexion, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.
 16. Das JRK versteht sich als lernende Organisation.

Goldene Regeln des Jugendrotkreuzes Rheinland-Pfalz

1. Wir alle dürfen nicht vergessen, dass wir ein Verband von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind.
2. Alle sollen sich gegenseitig ernst nehmen und respektieren. Jede*r im Jugendrotkreuz hat die Möglichkeit des Mitsprache- und Entscheidungsrechts auf allen Ebenen.
3. Wir alle schaffen Probleme gemeinsam aus der Welt.
4. Die Erwachsenen sollen sich genug Zeit für Kinder nehmen und für sie als Ansprechpersonen da sein.
5. Wir alle helfen uns gegenseitig, wenn wir Schwierigkeiten haben und nicht weiter wissen.
6. Wir alle können uns da beteiligen, wo es uns interessiert und Spaß macht.
7. Die Erwachsenen hören den Kindern zu, wenn sie etwas zu sagen haben. Sie lenken nicht ab, wenn diese eine Frage stellen und reden so, dass die Kinder sie verstehen. Die Kinder sollen ihre Meinung sagen können, ohne dass die Erwachsenen sie sofort kritisieren. Sie sind bereit, sich die Meinung der Erwachsenen anzuhören und darüber nachzudenken.
8. Wir arbeiten zusammen, dass jede*r etwas zur Arbeit beitragen kann.
9. Wir informieren uns gegenseitig und sagen uns offen und ehrlich die Meinung.
10. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir alle nur Menschen sind und ehrenamtlich im Jugendrotkreuz arbeiten.

Gemeinsame allgemeine Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK

Artikel 1 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- a) die Bereitschaften
die Bergwacht (*)
das Jugendrotkreuz
die Wasserwacht
- b) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften und sonstige Ehrenamtliche achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Die Gemeinschaften wirken darauf hin, dass diese Grundsätze, die Leitlinien und Führungsgrundsätze des DRK und die nachfolgenden Grundsätze verbreitet und von den Ehrenamtlichen beachtet werden:

Ehrenamtliche:

- sind stets bestrebt, in ihrem Dienst höchsten Anforderungen zu genügen;
- wollen ihre Aufgaben und Pflichten so erfüllen, dass niemand aufgrund der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt wird;
- achten jeden einzelnen;
- bewahren das Vertrauen derer, denen sie behilflich sind;
- fördern gegenseitiges Verständnis und
- begegnen den Bedürfnissen anderer mit Menschlichkeit und Mitgefühl.

(*) Die Bergwacht hat zurzeit im Zuständigkeitsbereich des DRK-Landesverbandes Rheinland-Pfalz den Status eines Fachdienstes der Bereitschaften

Artikel 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine Tätigkeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Grundlage.

Freiwilligkeit bedeutet dabei die verantwortungsbewusste Übernahme von Aufgaben aufgrund eigener Entscheidung und Zustimmung. Unentgeltlichkeit heißt Tätigkeit ohne Bezahlung. Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehen.

Artikel 3 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften können ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit in Ordnungen regeln. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Die Aufnahme in eine Gemeinschaft regelt die jeweilige Gemeinschaft in ihrer Ordnung.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK.

Artikel 5 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür ist eine Zusammenarbeit des JRK mit anderen Gemeinschaften und je nach Interesse eine Mitwirkung des Jugendrotkreuzler in anderen Gemeinschaften zu ermöglichen.

Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes.

Artikel 6 Leitung der Gemeinschaften

Leitungskräfte der Gemeinschaften werden von diesen selbst gewählt. Die Leitungsstruktur der Gemeinschaften kann in den jeweiligen Ordnungen geregelt werden.

Artikel 7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Artikel 8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Haushaltsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

Artikel 9 Ausbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten sich die Angehörigen der Gemeinschaften, sich entsprechend aus-, fort- und weiterzubilden.

Artikel 10 Schutzmaßnahmen

Das DRK hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die familiäre Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Artikel 11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen. Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten.

Artikel 12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis. Näheres regeln die jeweiligen Ordnungen der Gemeinschaften.

Artikel 13 Verwaltungsangelegenheiten

Die Führungs- und Leitungskräfte der Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen Geschäftsstellen unterstützt.

Artikel 14 Geltung für Arbeitskreise und andere Formen ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Bestimmungen für die Gemeinschaften gelten sinngemäß für die Arbeitskreise und die anderen Formen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

JRK-Ausbildungsordnung des Jugendrotkreuzes Rheinland-Pfalz

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die JRK-Ausbildungsordnung regelt die Fort-, Aus- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz in Rheinland-Pfalz. Sie dient vor allem dazu, eine einheitliche, qualitativ hochwertige Ausbildung der Jugendrotkreuzler*innen zu gewährleisten. Sie ist daher für die Träger, Teamer*innen/Referent*innen und Teilnehmer*innen verbindlich.
- 1.2. Dem*der Teilnehmer*in ist nach vollständiger Ausbildung eine Teilnahmebescheinigung auszuhandigen. Es wird zwischen „erfolgreiche Teilnahme“ und „nicht erfolgreiche Teilnahme“ unterschieden. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.
- 1.3. Die Lehrgangsführung ist für die Durchführung nach den im Einzelnen festgelegten Bedingungen verantwortlich.
- 1.4. Bei Seminaren bzw. Fort- und Weiterbildungen, bei denen die Teilnehmer*innen Mindestvoraussetzungen zu erfüllen haben, sind diese mit der Anmeldung des*der Teilnehmers*in dem Träger der Veranstaltung als Nachweis in Kopie vorzulegen.
- 1.5. Über die Fort- und Weiterbildungen muss ein Nachweisheft geführt werden. Die Kreisjugendleitungen und Bezirksjugendleitungen sind für die Einhaltung der Fortbildungsrichtlinien verantwortlich.

2. Die JRK-Leitungskräfteausbildung

2.1. JRK-Gruppenleiter*innen-Ausbildung

- 2.1.1. Zur Leitung einer Gruppe im Jugendrotkreuz ist eine qualifizierte Ausbildung notwendig. Hierzu dient die Gruppenleiter*innen-Ausbildung. Sie dient u.a. als Grundlage zum Erwerb der „Jugendleiter-Card“.
- 2.1.2. Die Voraussetzungen zur JRK-Gruppenleiter*innen-Ausbildung sind: Mindestalter 16 Jahre (die Ausbildung kann bereits mit 15 Jahren begonnen werden), abgeschlossener Rotkreuzkurs oder vergleichbare höherwertige Ausbildung (nicht älter als zwei Jahre).
- 2.1.3. Der Träger der Ausbildung ist grundsätzlich der Bezirks- oder Landesverband. Der jeweils gültige Leitfadens für die Ausbildung wird in Absprache mit den Trägern der Ausbildung durch das Jugendrotkreuz in Rheinland-Pfalz herausgegeben.
- 2.1.4. Der Inhalt und die Anzahl der Unterrichtseinheiten des Lehrganges orientieren sich am jeweils gültigen Ausbildungsleitfaden. Zum Abschluss des Lehrganges erfolgt eine Lern-

zielkontrolle. Grundsätzlich sollten an einem Lehrgang nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.

2.2. JRK-Leiter*innen-Ausbildung

- 2.2.1. Zur Leitung einer Jugendrotkreuz-Gemeinschaft im DRK ist eine qualifizierte Ausbildung notwendig. Hierzu dient die JRK-Leiter*innen-Ausbildung.
- 2.2.2. Die Voraussetzungen zur JRK-Leiter*innen-Ausbildung sind: Mindestalter 18 Jahre (die Ausbildung kann bereits mit 17 Jahren begonnen werden), abgeschlossener Rotkreuzkurs oder vergleichbare höherwertige Ausbildung (nicht älter als zwei Jahre), abgeschlossene JRK-Gruppenleiter*innen-Ausbildung, abgeschlossenes Rot-Kreuz-Einführungsseminar.
- 2.2.3. Der Träger der Ausbildung ist grundsätzlich der Bezirks- oder Landesverband. Der jeweils gültige Leitfaden für die Ausbildung wird in Absprache mit den Trägern der Ausbildung durch das Jugendrotkreuz in Rheinland-Pfalz herausgegeben.
- 2.2.4. Der Inhalt und die Anzahl der Unterrichtseinheiten des Lehrganges orientieren sich am jeweils gültigen Ausbildungsleitfaden. Zum Abschluss des Lehrganges erfolgt eine Lernzielkontrolle. Grundsätzlich sollten an einem Lehrgang nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.

2.3. Fort- und Weiterbildung

- 2.3.1. Grundsätzlich müssen sich JRK-Leitungskräfte in regelmäßigen Abständen fort- und weiterbilden. Dabei gilt die jeweils übergeordnete Ausbildung der JRK-Leitungskraft. Fortbildungen für JRK-Teamer*innen werden auch als Fortbildungen für JRK-Leiter und JRK-Gruppenleiter*innen angerechnet.
- 2.3.2. Der Träger von Fort- und Weiterbildungen ist der Kreis-, Bezirks- oder Landesverband. Die Fort- und Weiterbildungsseminare auf Kreisverbandsebene bedürfen im Vorfeld der Anerkennung durch die JRK-Leitung des jeweiligen Bezirksverbandes. Um mögliche inhaltliche Überschneidungen der Seminarthemen zu vermeiden, ist eine Absprache zwischen den Trägern erforderlich.
- 2.3.3. Die Dauer der Fortbildungen umfasst insgesamt mindestens 15 Unterrichtseinheiten. Mindestens alle zwei Jahre ist an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Als Fortbildung gelten auch Seminare, die auf die Inhalte der jeweiligen Ausbildungsstufe aufbauen bzw. für die Leitungsfunktion relevant sind.

2.4. JRK-Teamer*innen-Ausbildung

- 2.4.1. Für die Aus- und Fortbildung von JRK-Leitungskräften ist eine qualifizierte Ausbildung der Teamer*innen notwendig, die Fachkompetenz und methodisch-didaktische Fähigkeiten gewährleistet. Hierzu dient die Teamer*innen-Aus- und Fortbildung. Fortbildungen

für Teamer*innen werden auch als Fortbildung im Bereich der JRK-Leiter*innen- bzw. JRK-Gruppenleiter*innen-Fortbildung (nach 2.3.) angerechnet.

- 2.4.2. Die Voraussetzung zur JRK-Teamer*innen-Ausbildung sind:
Mindestalter 18 Jahre (die Ausbildung kann bereits mit 17 Jahren begonnen werden), Rot-Kreuz-Einführungsseminar, JRK-Gruppenleiter*innen-Ausbildung, JRK-Leiter*innen-Ausbildung. Der*die Teamer*in muss alle Ausbildungsstufen durchlaufen haben.
- 2.4.3. Der Träger von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist die Landes- und Bundesebene. Um mögliche Überschneidungen der Seminarthemen zu vermeiden, ist eine Absprache zwischen den Trägern erforderlich.
- 2.4.4. Der Inhalt und die Anzahl der Unterrichtseinheiten der Aus- bzw. Fortbildung orientieren sich am jeweils gültigen Ausbildungsleitfaden. Zum Abschluss des Lehrgangs erfolgt eine Lernzielkontrolle. Grundsätzlich sollten an einem Lehrgang nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.
- 2.4.5. Die Dauer der Fortbildungen umfasst insgesamt mindestens 15 Unterrichtseinheiten. Mindestens alle zwei Jahre ist an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Als Fortbildung gelten auch Seminare, die auf die Inhalte der jeweiligen Ausbildungsstufe aufbauen bzw. für die Leitungsfunktion relevant sind.
- 2.4.6. Über die Fort- und Weiterbildungen muss ein Nachweisheft geführt werden. Die JRK-Landesleitung ist für die Einhaltung der Fortbildungsrichtlinien verantwortlich.

3. Durchführungsrichtlinien für die Notfalldarstellung im Jugendrotkreuz Rheinland-Pfalz

3.1. Notfalldarstellung Grundlehrgang

- 3.1.1. Ziel und Zweck: Bei Ausbildungen, Übungen und Wettbewerben / Leistungsvergleichen in der Ersten Hilfe und im Sanitätsdienst werden qualifizierte Darsteller*innen (Verletzte) und Schminker*innen eingesetzt. Damit diese den spezifischen Anforderungen in der Darstellung von Notfallsituationen gerecht werden können, erlernen sie in der Grundausbildung die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Voraussetzungen:

- Mindestalter 14 Jahre,
- Aktueller Rotkreuzkurs
- Mitgliedschaft im JRK / DRK

Die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigt der*die Kreisjugendleiter*in / Kreisbereitschaftsleiter*in. Es gilt ebenfalls Punkt 1.4

3.1.2. Träger des Notfalldarstellungs-Grundlehrgangs ist der Landesverband, Bezirksverband oder der Kreisverband; der*die Landes-, Bezirks-, Kreisverbandsarzt*ärztin trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung.

3.1.3. Lehrkräfte sind Ausbilder*innen mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Notfalldarstellung.

3.1.4. Rahmenplan für die Ausbildung: Die Grundausbildung richtet sich nach der Struktur und dem Inhalt der gültigen Lehrunterlage Notfalldarstellung und der Ausbildungsordnung des Bundesverbandes JRK.

3.1.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitung wird vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen. Bei Kreis- und Bezirksveranstaltungen ist der Landesverband von der geplanten Ausbildung zu informieren.

Durchführung:

Der Lehrgang muss mindestens 16 Unterrichtsstunden dauern. Am Lehrgang sollen nicht mehr als 16 Personen, bei Anwesenheit eines*einer zweiten Ausbilders*in nicht mehr als 20 Personen, teilnehmen. Grundsätzlich soll ein*e zweite*r Ausbilder*in, mindestens aber eine in die Ausbildungsunterlagen eingewiesene Person eingesetzt werden.

Abschluss:

Dem Landesverband sind die Teilnehmer*innen namentlich per Liste oder DRK-Server zu melden. Die Teilnahmebescheinigungen werden vom Träger ausgestellt.

3.2. Notfalldarstellung Aufbaulehrgang Module: Schminken und Darstellung

3.2.1. Ziel und Zweck: Die Darsteller*innen (verletzte Personen) und Schminker*innen, die bei Ausbildungen, Übungen, Wettbewerben / Leistungsvergleichen eingesetzt werden, vertiefen und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Schminken und Darstellen von Notfallsituationen

Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft im JRK / DRK,
- Abgeschlossener Notfalldarstellungs-Grundlehrgang nicht älter als 3 Jahre,
- Mindestalter 16 Jahre
- Abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung oder vergleichbare Qualifikation
- Praktische Erfahrung im Mimen und Schminken

Die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigt der*die Kreisjugendleiter*in / Kreisbereitschaftsleiter*in durch seine*ihre Unterschrift auf dem Anmeldebogen. Es gilt ebenfalls Punkt 1.4.

3.2.2. Träger der Notfalldarstellungs- Aufbaulehrgänge ist der Landesverband, Bezirksverband oder der Kreisverband; der*die Landes-, Bezirks-, Kreisverbandsarzt*ärztin trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung.

3.2.3. Lehrkräfte sind Ausbilder*innen mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Notfalldarstellung.

3.2.4. Rahmenplan für die Ausbildung: Die Aufbaulehrgänge richteten sich nach der Struktur und dem Inhalt der gültigen Lehrunterlage Notfalldarstellung und der Ausbildungsordnung des Bundesverbandes JRK

3.2.5. Lehrgang

Vorbereitung:

Die Vorbereitung wird vom Träger der Ausbildung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gliederungen übernommen. Bei Kreis- und Bezirksveranstaltungen ist der Landesverband von der geplanten Ausbildung zu informieren.

Durchführung:

Im Bereich des Landesverbandes Rheinland-Pfalz werden in der Ausbildung beide Module kombiniert, hierbei sind mindestens 16 Unterrichtseinheiten anzusetzen.

Am Lehrgang dürfen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen. Grundsätzlich muss mit der Lehrkraft ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesene Person eingesetzt werden.

Abschluss:

Dem Landesverband sind die Teilnehmer*innen namentlich per Liste oder DRK-Server zu melden zu melden. Die Teilnahmebescheinigungen werden vom Träger ausgestellt.

3.3. Notfalldarstellung Aufbaulehrgang Modul Planen und Durchführen von Übungen

3.3.1. Ziel und Zweck:

Nach Abschluss dieser Ausbildung besitzen die Teilnehmer*innen die Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Übungsveranstaltungen für den Bereich der Notfalldarstellung. Außerdem erwerben sie die Befähigung, als Leiter*in der Notfalldarstellung bei Ausbildungen, Übungen, Wettbewerben/Leistungsvergleichen etc. eingesetzt zu werden.

Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft im JRK / DRK,
- Abschluss des Notfalldarstellungs-Grund- und Aufbaulehrgangs, Module Schminken und Darstellung,

- Mindestalter 18 Jahre,
- JRK-Gruppenleiter*innenausbildung alternativ Führungsausbildung im Bereich DRK (mindestens Modul 9 – Leiten und Führen von Gruppen)
- Praktische Erfahrungen bei Einsätzen der Notfalldarstellung

Die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigt der*die Kreisjugendleiter*in / Kreisbereitschaftsleiter*in. Es gilt ebenfalls Punkt 1.4.

3.3.2. Träger der Ausbildung Modul Leiter ist der Landesverband; der*die Landesarzt*ärztin trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung

3.3.3. Lehrkräfte sind Ausbilder*innen mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes speziell für die Notfalldarstellung.

3.3.4. Rahmenplan für die Ausbildung:

Die Aufbaulehrgänge richten sich nach der Struktur und dem Inhalt der gültigen Lehr-, Lernunterlage

3.3.5. Lehrgang

Durchführung:

Der Lehrgang muss mindestens 12 Unterrichtsstunden dauern. Am Lehrgang sollten nicht mehr als 16 Personen teilnehmen. Grundsätzlich muss mit der Lehrkraft eine in die Ausbildungsunterlagen eingewiesene Person eingesetzt werden.

Abschluss:

Nach Abschluss des Lehrgangs erhält der*die Teilnehmer*in vom Landesverband eine Teilnahmebescheinigung. Bei nicht erfolgreichem Abschluss ist eine einmalige Wiederholung des Lehrgangs möglich.

3.4. Notfalldarstellung Ausbilder*innenlehrgang

3.4.1. Ziel und Zweck: Nach Abschluss des Ausbilder*innenlehrgangs in der Notfalldarstellung können die Teilnehmer*innen die Grund- und Aufbaulehrgänge Notfalldarstellung selbstständig durchführen.

Voraussetzungen:

- Mitgliedschaft im JRK / DRK,
- Abschluss aller angebotenen Notfalldarstellungs-Lehrgänge,
- Abschluss der JRK Seminarleitungs-Ausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung im didaktisch / methodischem Bereich (z. B. Lehrgang Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung)

Die Erfüllung der Voraussetzungen bestätigt der*die Kreisjugendleiter*in / Kreisbereitschaftsleiter*in. Es gilt ebenfalls Punkt 1.4.

3.4.2. Träger der Ausbildung ist der Landesverband; der*die Landesarzt*ärztin trägt die fachliche Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung.

3.4.3. Lehrkräfte sind erfahrene Ausbilder*innen mit gültiger Lehrberechtigung des Landesverbandes für die Notfalldarstellung.

3.4.4. Rahmenplan für die Ausbildung:

- Ziel und Zweck der Ausbildung in Notfalldarstellung
- Schminktechniken
- Darstellen von Notfallsituationen
- Unterrichtsbeispiele, didaktisch-methodische Hinweise
- Organisation und Abläufe der Lehrgänge
- Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen
- Einweisung in die aktuelle Lehrunterlage Notfalldarstellung
- Ablegen einer Lehrprobe (Näheres dazu regelt das aktuelle Curriculum zur Ausbilder-Ausbildung).

3.4.5. Lehrgang

Durchführung:

Der Lehrgang muss mindestens 16 Unterrichtsstunden dauern, wobei die Vorbereitungszeit für die Lehrproben als zusätzliche Ausbildungszeit gerechnet wird. Am Lehrgang sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen. Grundsätzlich muss mit der Lehrkraft ein in die Ausbildungsunterlagen eingewiesene Person eingesetzt werden.

Bei Kombination mit Notfalldarstellungsaufbaulehrgängen ist die Teilnehmerzahl im Ausbilderlehrgang auf 3 begrenzt. Hierbei entfällt der*die Ausbildungshelfer*in.

Abschluss:

Nach Abschluss des Lehrgangs erhält der*die Teilnehmer*in vom Landesverband eine vorläufige Lehrbefugnis. Die Lehrberechtigung wird nach selbständiger Durchführung eines Lehrganges vom Landesverband ausgestellt. Die Bedingungen hierfür sind unter Punkt 3.6. geklärt.

3.5. Fortbildung in der Notfalldarstellung

3.5.1. Ziel und Zweck

Fortbildungslehrgänge dienen der Erweiterung und Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten

Voraussetzung:

Absolvierung von mindestens des Notfalldarstellungs- Grundlehrgangs

3.5.2. Träger der Fortbildung ist der Landesverband.

3.5.3. Lehrkräfte werden durch den Landesverband bestimmt.

3.5.4. Rahmenplan für die Fortbildung:

Die Fortbildungsthemen werden durch den Arbeitskreis Notfalldarstellung festgelegt.

3.5.5. Lehrgang

Abschluss:

Nach Abschluss des Lehrganges ist dem*der Teilnehmer*in eine Teilnahmebescheinigung durch den Landesverband auszuhändigen.

3.6. Lehrberechtigung / Lehrschein für Notfalldarstellung

3.6.1. Ausstellung des Lehrscheins

Voraussetzungen:

- Abschluss eines Notfalldarstellungs-Ausbilder*innenlehrganges,
- erfolgreiche Durchführung von mindestens eines Lehrgangs Notfalldarstellung / innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ausbilder*innenlehrgang unter Anleitung eines*einer erfahrenen Ausbilders*in.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Lehrberechtigung durch den Landesverband für die Dauer von drei Jahren erteilt.

3.6.2. Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung wird um jeweils drei Jahre verlängert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung / Mitwirkung von / bei einem Notfalldarstellungs-Lehrgangs innerhalb von drei Jahren.
- Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen mit mindestens 8 Unterrichtsstunden innerhalb von drei Jahren

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr ungültig, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einem Ausbilderlehrgang erforderlich.

3.6.3. Entzug der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann vom Landesverband entzogen werden, in Absprache mit dem*der Landesbeauftragten Notfalldarstellung wenn die Lehrtätigkeit und / oder das Verhalten des*der Ausbilders*in für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.

3.6.4. Sonstige Regelungen

Lehrberechtigungen anderer ausbildender Organisationen können grundsätzlich durch den*die Landesbeauftragten Notfalldarstellung anerkannt werden, wenn die Ausbilder*innenqualifikation mindestens der eines*einer Ausbilders*in der Notfalldarstellung entspricht; jedoch ist vor der Ausstellung des DRK-Lehrscheins die Teilnahme oder die Mitwirkung an jeweils einem Grund- bzw. Aufbaulehrgang Notfalldarstellung, sowie den Modulen Darstellen und Schminken, des Landesverbandes erforderlich.

3.7. Ausbilder*innentreffen und Arbeitskreis Notfalldarstellung

3.7.1. Der Arbeitskreis Notfalldarstellung trifft sich vier bis fünf Mal im Jahr zur Jahresplanung und Koordinierung der Notfalldarstellungs-Lehrgänge im Landesverband und um die Fortbildungen des Landesverbandes vorzubereiten.

3.7.2. Dem Arbeitskreis gehören an:

- Ausbilder*innen der Notfalldarstellung
- Vertreter*innen der JRK Landesleitung
- Vertreter*innen des JRK Referats der Landesebene
- alle Interessierten der Notfalldarstellung
- der*die Landesbeauftragte Notfalldarstellung

Der Arbeitskreis Notfalldarstellung wird vom JRK Referat einberufen.

4. Schlussbestimmungen

Die Ausbildungsordnung vom 27. Oktober 2001 mit Änderungen vom 12.11.2005, 22.10.2006 und 20.11.2016 tritt am 20.11.2016 in Kraft. Die bisherige Ausbildungsordnung ist ab dem 20.11.2016 nicht mehr gültig.

JRK-Geschäftsordnung für Wahlen und Abwahlen

I. Wahlen im Ortsverein

1. Wahl der JRK-Leitungen im Ortsverein

- 1.1. Die Wahl der JRK-Leitung im Ortsverein findet durch alle Angehörigen des Jugendrotkreuzes im Ortsverein statt. Dazu sind alle Gruppenmitglieder zu einer Vollversammlung mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Gruppenmitglieder müssen im Vorfeld darüber informiert werden, dass die Wahl der JRK-Leitung stattfindet.
- 1.2. Zur Durchführung der Wahl bestellt die Vollversammlung zwei ihrer Mitglieder, die DRK-Vollmitglied sind, als Wahlausschuss. Das dritte Mitglied im Wahlausschuss soll dem Vorstand des Ortsvereins angehören. Ist vom Vorstand des Ortsvereins niemand anwesend, so wird auch das dritte Mitglied von der Vollversammlung bestellt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Mitglieder des Wahlausschusses sind bei der anstehenden Wahl nicht wählbar.
- 1.3. Der*die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
- 1.4. Vorschlagsberechtigt zur Wahl der JRK-Leitung sind alle Angehörigen des Jugendrotkreuzes im Ortsverein.
- 1.5. Die Wahl der JRK-Leitung findet in getrennten Wahlgängen und geheim statt.
- 1.6. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll enthält:
 - 1.6.1. ein Teilnehmendenverzeichnis,
 - 1.6.2. die eingegangenen Wahlvorschläge,
 - 1.6.3. die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.
- 1.7. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 1.8. Die neugewählte Person hat auf Befragen des Wahlausschussvorsitzenden die Annahme der Wahl zu erklären.
- 1.9. Der*die Wahlausschussvorsitzende hat eine Kopie des Wahlprotokolls unverzüglich an den*die Vorsitzende*n im Ortsverein weiterzuleiten.

2. Abwahl der JRK-Leitungen im Ortsverein

- 2.1. Die JRK-Leitung im Ortsverein kann auf Antrag abgewählt werden.
- 2.2. Die Angehörigen des Jugendrotkreuzes im Ortsverein können dem*der JRK-Leiter*in, bzw. dessen*deren Stellvertreter*innen das Misstrauen aussprechen, indem sie mit 2/3

Mehrheit der stimmberechtigten Personen eine*n Nachfolger*in wählen. Hierzu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder im Ortsverein.

- 2.3. Der Antrag ist an den*die JRK-Leiter*in des Kreisverbandes zu richten. Hierauf ist unverzüglich eine Vollversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.
- 2.4. Die Durchführung der Abstimmung obliegt dem*der JRK-Leiter*in des Kreisverbandes, der den Vorsitz des Wahlausschusses übernimmt.
- 2.5. Die Abstimmung erfolgt in geheimen und ggf. getrennten Wahlgängen.
- 2.6. Die betroffenen Personen sollten vor der Abstimmung angehört werden.
- 2.7. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll enthält:
 - 2.7.1. ein Teilnehmendenverzeichnis,
 - 2.7.2. den schriftlich begründeten Antrag zur Abwahl,
 - 2.7.3. die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.
- 2.8. Der*die Wahlausschussvorsitzende hat eine Kopie des Wahlprotokolls unverzüglich an den*die Vorsitzende*n im Ortsverein weiterzuleiten.

II. Wahlen im Kreisverband

3. Zusammensetzung

- 3.1. Die Zusammensetzung des JRK-Kreisausschusses geht aus der JRK-Ordnung hervor.

4. Einladung und Tagesordnung

- 4.1. Bei Sitzungen des JRK-Kreisausschusses zu denen Wahlen vorgesehen sind, hat die Einladung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich mit einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen, wobei der Punkt Wahlen aufgeführt sein muss.
- 4.2. Zu Beginn der Sitzung wird über die gültige Tagesordnung entschieden.
- 4.3. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

5. Sitzungsleitung und Wahlberechtigung

- 5.1. Die Sitzungsleitung und Wahlberechtigung gehen aus der JRK-Ordnung hervor.

6. Wahl der JRK-Leitungen im Kreisverband

- 6.1. Zur Durchführung der Wahl bestellt der JRK-Kreisausschuss zwei seiner Mitglieder als Wahlausschuss. Das dritte Mitglied im Wahlausschuss soll dem Kreisverbandspräsidium angehören. Ist vom Kreisverbandspräsidium niemand anwesend, so wird auch das

dritte Mitglied vom JRK-Kreisausschuss bestellt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. Mitglieder des Wahlausschusses sind bei der anstehenden Wahl nicht wählbar.

- 6.2. Der*die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
- 6.3. Vorschlagsberechtigt zur Wahl der JRK-Leitung sind auf Kreisebene alle Angehörigen des Jugendrotkreuzes im Kreisverband.
- 6.4. Die Wahl der JRK-Leitung findet in getrennten Wahlgängen und geheim statt.
- 6.5. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll enthält:
 - 6.5.1. ein Teilnehmendenverzeichnis,
 - 6.5.2. die eingegangenen Wahlvorschläge,
 - 6.5.3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 6.5.4. die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.
- 6.6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 6.7. Die neugewählte Person hat auf Befragen des Wahlausschussvorsitzenden die Annahme der Wahl zu erklären.
- 6.8. Der*die Wahlausschussvorsitzende hat eine Kopie des Wahlprotokolls unverzüglich an den*die Präsident*in im Kreisverband weiterzuleiten.

7. Abwahl der JRK-Leitungen im Kreisverband

- 7.1. Die JRK-Leitungen im Kreisverband können auf Antrag abgewählt werden.
- 7.2. Der JRK-Kreisausschuss kann dem*der JRK-Leiter*in, bzw. dessen*deren Stellvertreter*innen das Misstrauen aussprechen, indem er mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Personen eine*n Nachfolger*in wählt. Hierzu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder im JRK-Kreisausschuss.
- 7.3. Der Antrag ist an den*die JRK-Bezirksleiter*in zu richten. Hierauf ist unverzüglich eine JRK-Kreisausschuss-Sitzung ordnungsgemäß einzuberufen.
- 7.4. Die Durchführung der Abstimmung obliegt dem*der JRK-Leiter*in des Bezirksverbandes, der*die den Vorsitz des Wahlausschusses übernimmt.
- 7.5. Die Abstimmung erfolgt in geheimen und ggf. getrennten Wahlgängen.
- 7.6. Die betroffenen Personen sollten vor der Abstimmung angehört werden.
- 7.7. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll enthält:

- 7.7.1. ein Teilnehmendenverzeichnis,
 - 7.7.2. den schriftlich begründeten Antrag zur Abwahl,
 - 7.7.3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 7.7.4. die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.
- 7.8. Der*die Wahlausschussvorsitzende hat eine Kopie des Wahlprotokolls unverzüglich an den*die Präsident*in im Kreisverband weiterzuleiten.

III. Wahlen im Bezirksverband

8. Zusammensetzung

- 8.1. Die Zusammensetzung des JRK-Bezirksausschusses geht aus der JRK-Ordnung hervor.

9. Einladung und Tagesordnung

- 9.1. Bei Sitzungen des JRK-Bezirksausschusses zu denen Wahlen vorgesehen sind, hat die Einladung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich mit einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen, wobei der Punkt Wahlen aufgeführt sein muss.
- 9.2. Zu Beginn der Sitzung wird über die gültige Tagesordnung entschieden.
- 9.3. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

10. Sitzungsleitung und Wahlberechtigung

- 10.1. Die Sitzungsleitung und Wahlberechtigung gehen aus der JRK-Ordnung hervor.

11. Wahl der JRK-Leitungen im Bezirksverband

- 11.1. Zur Durchführung der Wahl bestellt der JRK-Bezirksausschuss zwei seiner Mitglieder als Wahlausschuss. Das dritte Mitglied im Wahlausschuss soll dem Bezirksverbandspräsidium angehören. Ist vom Bezirksverbandspräsidium niemand anwesend, so wird auch das dritte Mitglied vom JRK-Bezirksausschuss bestellt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Mitglieder des Wahlausschusses sind bei der anstehenden Wahl nicht wählbar.
- 11.2. Der*die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
- 11.3. Vorschlagsberechtigt zur Wahl der JRK-Leitung sind auf Bezirksebene alle Angehörigen des Jugendrotkreuzes im Bezirksverband.
- 11.4. Die Wahl der JRK-Leitung findet in getrennten Wahlgängen und geheim statt.
- 11.5. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll enthält:

- 11.5.1. ein Teilnehmendenverzeichnis,
 - 11.5.2. die eingegangenen Wahlvorschläge,
 - 11.5.3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 11.5.4. die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.
- 11.6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 11.7. Die neugewählte Person hat auf Befragen des*der Wahlausschussvorsitzenden die Annahme der Wahl zu erklären.
- 11.8. Der*die Wahlausschussvorsitzende hat eine Kopie des Wahlprotokolls unverzüglich an den*die Präsident*in im Bezirksverband weiterzuleiten.

12. Abwahl der JRK-Leitungen im Bezirksverband

- 12.1. Die JRK-Leitungen im Bezirksverband können auf Antrag abgewählt werden.
- 12.2. Der JRK-Bezirksausschuss kann dem*der JRK-Leiter*in, bzw. dessen*deren Stellvertreter*innen das Misstrauen aussprechen, indem er mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Personen eine*n Nachfolger*in wählt. Hierzu bedarf es eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder im JRK-Bezirksausschuss.
- 12.3. Der Antrag ist an den*die JRK-Landesleiter*in zu richten. Hierauf ist unverzüglich eine JRK-Bezirksausschuss-Sitzung ordnungsgemäß einzuberufen.
- 12.4. Die Durchführung der Abstimmung obliegt dem*der JRK-Leiter*in des Landesverbandes, der*die den Vorsitz des Wahlausschusses übernimmt.
- 12.5. Die Abstimmung erfolgt in geheimen und ggf. getrennten Wahlgängen.
- 12.6. Die betroffenen Personen sollten vor der Abstimmung angehört werden.
- 12.7. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll enthält:
 - 12.7.1. ein Teilnehmendenverzeichnis,
 - 12.7.2. den schriftlich begründeten Antrag zur Abwahl,
 - 12.7.3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 12.7.4. die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.
- 12.8. Der Wahlausschussvorsitzende hat eine Kopie des Wahlprotokolls unverzüglich an den*die Präsident*in im Bezirksverband weiterzuleiten.

IV. Schlussbestimmung

Die JRK-Geschäftsordnung für Wahlen und Abwahlen tritt am 01. Juni 2000 in Kraft.

Die Geschäftsordnung für den JRK-Landesdelegiertentag

1. Zusammensetzung

1.1. Die Zusammensetzung des JRK-Landesdelegiertentages geht aus der JRK-Ordnung hervor.

1.2. Delegierte der Bezirksverbände

1.2.1. Die JRK-Leitungen der Bezirksverbände melden jeweils drei Delegierte.

1.3. Delegierte der Kreisverbände

1.3.1. Der DRK Landesverband fragt jährlich die aktuelle Zahl der Angehörigen des Jugendrotkreuzes im Kreisverband ab, diese werden bis zum 01.05. an den LV gemeldet.

1.3.2. Die JRK-Leitung im Landesverband beschließt auf Grundlage der vorgelegten Zahlen die Anzahl der Delegierten der Kreisverbände nach folgendem Schlüssel:

Bis 100 Angehörige: 3 Delegierte

Von 101 bis 200 Angehörige: 4 Delegierte

Von 201 bis 300 Angehörige: 5 Delegierte

Ab 301 Angehörigen: 6 Delegierte

Kreisverbände, die bis zum 01.05. keine Meldung abgegeben haben, werden mit der Mindestanzahl von 3 Delegierten berücksichtigt.

1.3.3. Die Delegierten des Kreisverbandes setzen sich zusammen aus

1.3.3.1. Dem*der JRK-Leiter*in des Kreisverbandes oder eines*einer Stellvertreters*in

1.3.3.2. weiteren Angehörigen des JRK gemäß Delegiertenschlüssel; für die Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl benannt werden können. Der Schulsanitätsdienst sollte bei der Benennung der Delegierten berücksichtigt werden.

2. Einladung, Tagesordnung und Beschlussfähigkeit

2.1. Die Einladung zum JRK-Landesdelegiertentag hat den Kreisverbänden mindestens acht Wochen vor dem Sitzungstermin zuzugehen. Die namentliche Delegiertenmeldung und die der Ersatzdelegierten muss mindestens drei Wochen vor dem JRK-Landesdelegiertentag dem Referat Jugendrotkreuz bzw. der JRK-Landesleitung vorliegen.

2.2. Die vorläufige Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor dem JRK-Landesdelegiertentag den namentlich bekannten Delegierten zugesandt werden. Zu Beginn der Sitzung wird über die gültige Tagesordnung entschieden.

2.3. Der JRK-Landesdelegiertentag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Anträge

- 3.1. Die Angehörigen des Jugendrotkreuzes haben ihre Anträge mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Referat Jugendrotkreuz bzw. bei der JRK-Landesleitung schriftlich einzureichen.
- 3.2. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch dann behandelt werden, wenn die Frist nicht eingehalten wurde und mindestens 50 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrages zustimmen.
- 3.3. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung zum JRK-Landesdelegiertentag bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3.4. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wird das Wort durch die Sitzungsleitung außerhalb der Redeliste erteilt. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - 3.4.1. Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - 3.4.2. Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - 3.4.3. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - 3.4.4. Antrag auf Vertagung,
 - 3.4.5. Antrag auf Bemessung der Redezeit,
 - 3.4.6. Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung,
 - 3.4.7. Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung.
- 3.5. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

4. Beschlussfassung

- 4.1. Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Auf Antrag kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
- 4.2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.3. Für Vorschläge zur Änderung der JRK-Ordnung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 4.4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mehr als fünf Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

5. Wahl der JRK-Leitung im Landesverband

- 5.1. Zur Durchführung der Wahl bestellt der JRK-Landesausschuss drei seiner Mitglieder als Wahlausschuss, nach der Maßgabe, dass jeder Bezirksverband vertreten ist. Das vierte Mitglied im Wahlausschuss soll dem Landesverbandspräsidium angehören. Ist vom Landesverbandspräsidium niemand anwesend, so wird das vierte Mitglied vom JRK-

Landesdelegiertentag bestellt. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Mitglieder des Wahlausschusses sind bei der anstehenden Wahl nicht wählbar.

- 5.2. Der*die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
- 5.3. Vorschlagsberechtigt zur Wahl der JRK-Leitung sind alle Angehörigen des Jugendrotkreuzes im Landesverband Rheinland-Pfalz.
- 5.4. Die Wahl der JRK-Leitung findet in getrennten Wahlgängen und geheim statt.
- 5.5. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll enthält:
 - 5.5.1. ein Teilnehmendenverzeichnis,
 - 5.5.2. die eingegangenen Wahlvorschläge,
 - 5.5.3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 5.5.4. die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.
- 5.6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 5.7. Die neugewählte Person hat auf Befragen des*der Wahlausschussvorsitzenden die Annahme der Wahl zu erklären.
- 5.8. Der*die Wahlausschussvorsitzende hat eine Kopie des Wahlprotokolls unverzüglich an den*die Präsident*in des DRK-Landesverbandes weiterzuleiten.

6. Abwahl der JRK-Leitung im Landesverband

- 6.1. Die JRK-Leitung im Landesverband kann auf Antrag abgewählt werden. Der JRK-Landesdelegiertentag kann dem*der JRK-Leiter*in, bzw. dessen*deren Stellvertreter*innen das Misstrauen aussprechen, indem er mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Personen eine*n Nachfolger*in wählt. Hierzu bedarf es eines Antrags von mindestens 50 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Landesdelegiertentages oder eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des JRK-Landesausschusses.
- 6.2. Der schriftlich begründete Antrag des JRK-Landesausschusses ist an den*die Präsidenten*in des DRK-Landesverbandes zu richten. Hierauf ist unverzüglich ein JRK-Landesdelegiertentag ordnungsgemäß einzuberufen.
- 6.3. Die Durchführung der Abstimmung obliegt einem Mitglied des Präsidiums des DRK-Landesverbandes, das den Vorsitz des Wahlausschusses übernimmt.

- 6.4. Wird der Antrag auf Abwahl während eines JRK-Landesdelegiertentages gestellt und von den Delegierten zur Abstimmung zugelassen, so bildet sich der Wahlausschuss nach 5.1 der Geschäftsordnung.
- 6.5. Die Abstimmung erfolgt in geheimen und ggf. getrennten Wahlgängen.
- 6.6. Die betroffenen Personen sollten vor der Abstimmung angehört werden.
- 6.7. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll enthält:
 - 6.7.1. ein Teilnehmendenverzeichnis,
 - 6.7.2. den ggf. schriftlich begründeten Antrag zur Abwahl,
 - 6.7.3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - 6.7.4. die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.
- 6.8. Der*die Wahlausschussvorsitzende hat eine Kopie des Wahlprotokolls unverzüglich an den*die Präsident*in des DRK-Landesverbandes weiterzuleiten.

7. Wahl der fünf zugewählten Mitglieder und deren Stellvertreter*innen im JRK-Landesausschuss

- 7.1. Vorschläge zur Wahl können von den Angehörigen des Jugendrotkreuzes gemacht werden.
- 7.2. Die Zusammensetzung der fünf zugewählten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen erfolgt nach der Maßgabe, dass jeder Bezirksverband bei den Mitgliedern und den Stellvertreter*innen präsent ist. Die Mitglieder und ihre jeweiligen Stellvertreter*innen müssen aus je einem Bezirksverband sein. Mit Zustimmung des Bezirksverbandes, der das zugewählte Mitglied stellt, kann der*die Stellvertreter*in aus einem anderen Bezirksverband kommen.
- 7.3. Die Wahl wird durch die JRK-Landesleitung in geheimer Abstimmung und getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- 7.4. Der JRK-Landesdelegiertentag kann einem zugewählten Mitglied des JRK-Landesausschusses bzw. einem*einer Stellvertreter*in das Misstrauen aussprechen, indem er mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Personen eine*n Nachfolger*in wählt. Die betroffene Person sollte vor der Abstimmung gehört werden.
- 7.5. Die Wahlperiode der zugewählten Mitglieder bzw. der Stellvertreter*innen entspricht der der JRK-Landesleitung.

8. Sitzungsniederschrift

- 8.1. Über die Sitzung wird eine Niederschrift erstellt. Die Niederschrift enthält:
 - 8.1.1. das Teilnehmendenverzeichnis,
 - 8.1.2. die Tagesordnung,

-
- 8.1.3. die Darstellung des wesentlichen Verlaufs der Beratungen,
 - 8.1.4. den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse,
 - 8.1.5. das jeweilige Abstimmungsergebnis,
 - 8.1.6. alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- 8.2. Die Niederschrift soll spätestens acht Wochen nach Abschluss der Sitzung den Delegierten und den Mitgliedern des JRK-Landesausschusses zugestellt werden.

9. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung vom 25. August 2000 mit ihren Änderungen tritt am 23.02.2010 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung ist ab dem 23.02.2010 nicht mehr gültig.